



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/11/32G**
vom **10.03.2004**
P021630

Ratschlag betreffend Erlass eines Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs / Revision des Gesetzes betreffend Organisation und Verwaltung der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 16. Dezember 1971 / Ausformulierung der kantonalen Volksinitiative für einen behinderten- und betagtengerechten öffentlichen Nah- und Regionalverkehr

Bericht der GRK ÖVG Nr. 9312 vom 21.01.2004

://: Zustimmung mit Änderungen zu den zwei Gesetzen

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Förderung und Finanzierung des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs zu Lande, auf dem Wasser und in der Luft sowie von entsprechenden Infrastrukturen und Anlagen durch den Kanton und die Gemeinden.

² Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Förderungsmassnahmen nach Bundesrecht sinngemäss anzuwenden, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

³ Die Organisation der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), deren grundsätzliche Unternehmensziele sowie ihre Ausrichtung im Verkehrs- und Infrastrukturbereich werden in einem separaten Gesetz geregelt. Vorbehalten bleiben ausserdem die Erlasse über die Rheinschiffahrtsgesellschaft und die Rheinhäfen.

Zweck

§ 2. Dieses Gesetz bezweckt die Verbesserung der Standortqualität des Kantons als

Ablage:

Wirtschafts- und Wohnstandort durch einen leistungsfähigen öffentlichen Personen- und Güterverkehr, die Erschliessung des Kantonsgebiets und die Abwicklung eines grösstmöglichen Teils des Personen- und Gütertransports mit umweltfreundlichen und stadtgerechten Verkehrsmitteln.

Angebotsziele

§ 3. Der Kanton

- a) stellt im öffentlichen Personenverkehr die Grundversorgung in den Bereichen Orts- und Regionalverkehr sicher; er strebt dabei unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit einen möglichst hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr an;
- b) wirkt auf die bestmögliche Bedienung von Basel-Stadt im nationalen und internationalen Fernverkehr hin;
- c) fördert die Verlagerung des Gütertransports auf umweltverträgliche Verkehrsmittel;
- d) sorgt für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Kantonen und der Eidgenossenschaft sowie ausländischen Gebietskörperschaften und schweizerischen Agglomerationsgemeinden.

² Der Kanton und die Gemeinden achten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf eine hohe Qualität des Angebots und auf eine leistungsfähige Verknüpfung der einzelnen Verkehrsarten, insbesondere auch mit dem übergeordneten öffentlichen Verkehr.

II. Steuerungsinstrumente

Programm des öffentlichen Verkehrs

§ 4. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat alle vier Jahre ein Programm des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Programm), in dem die Grundzüge des Angebots und der Planung dargestellt werden. Das ÖV-Programm gibt insbesondere Aufschluss über die in der nächsten Planungsperiode vorgesehenen Verkehrsleistungen und Infrastrukturmassnahmen sowie über den voraussichtlichen Abgeltungs- und Finanzierungsbedarf. Das ÖV-Programm ist Bestandteil der kantonalen Planung.

² Das ÖV-Programm wird dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt.

³ Während der Laufzeit des jeweils gültigen ÖV-Programms kann der Regierungsrat im Rahmen des Globalbudgets (§ 14) Anpassungen des Angebots beschliessen

Leistungsbestellung

§ 5. Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes, und insbesondere zur Umsetzung des ÖV-Programms, schliesst der Kanton Leistungsvereinbarungen mit den Erbringern der Verkehrsleistungen ab. Die Leistungsvereinbarungen umschreiben insbesondere Art, Umfang, Kosten und Erlöse der zu erbringenden Leistungen, die vereinbarten Abgeltungen sowie die Anforderungen bezüglich Qualität, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Leistungserbringung.

² Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel für eine Periode von einem Jahr abgeschlossen. Der Kanton kann mit Leistungserbringern mehrjährige Leistungs- oder Rahmenvereinbarungen abschliessen, sofern es die Planungssicherheit erfordert.

³ Der Kanton kann, mit Ausnahme des Ortsverkehrs, von ihm abzugeltende Leistungen ausschreiben. Der Entscheid über die Ausschreibung obliegt dem Regierungsrat.

Beteiligung an Unternehmungen sowie Tarif- und Verkehrsverbünden

§ 6. Der Kanton kann Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs besitzen oder sich an diesen beteiligen.

² Der Kanton kann sich an Tarif- und Verkehrsverbünden beteiligen und ihnen Beiträge ausrichten.

Erstellung, Unterhalt und Betrieb der kantonseigenen Verkehrsinfrastruktur

§ 7. Der Kanton kann Erstellung, Unterhalt und Betrieb der kantonseigenen Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs an Dritte übertragen.

III. Förderungsmassnahmen

Förderungsgrundsätze

§ 8. Der Kanton und die Gemeinden treffen zur Erreichung des Gesetzeszwecks Förderungsmassnahmen. Sie richten sich nach volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und berücksichtigen namentlich die Ziele der Umwelt-, Wirtschafts-, Siedlungs- und Sozialpolitik.

² Die Förderung des öffentlichen Verkehrs erfolgt im Rahmen des Gesamtverkehrssystems. Der Kanton trifft Massnahmen der Verkehrsplanung, der Verkehrstrennung sowie der Verkehrsregelung zugunsten des öffentlichen Verkehrs, um dessen Fahrzeiten zu verkürzen und zu verstetigen und so die Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit des Verkehrssystems zu erhöhen.

Verkehrsbeiträge

§ 9. Der Kanton kann Abgeltungen für das Erbringen von Verkehrsleistungen ausrichten, soweit diese auch bei guter kaufmännischer und betrieblicher Führung nicht eigenwirtschaftlich zu erbringen sind. Dies betrifft insbesondere:

- a) das vom Kanton und vom Bund im Regionalverkehr gemeinsam bestellte Verkehrsangebot;
- b) das vom Kanton ohne Beteiligung des Bundes im Regionalverkehr zusätzlich bestellte Verkehrsangebot;
- c) das vom Kanton im Ortsverkehr bestellte Verkehrsangebot;
- d) die vom Kanton bestellten Sonderverkehrsleistungen zur Sicherstellung eines öffentlichen Transportangebots bei Grossanlässen.

² Die Gemeinden oder Dritte können zusätzlich zu dem vom Kanton bestellten Angebot weitere Leistungen bestellen. Diese Leistungen sind grundsätzlich vom jeweiligen Besteller abzugelten.

Tarifmassnahmen und Marketing

§ 10. Der Kanton fördert attraktive Tarife im öffentlichen Verkehr. Er kann hierzu insbesondere finanzielle Beiträge an Tarifverbünde zur Verbilligung von Abonnements leisten.

² Der Kanton und die Gemeinden können für Angebote des öffentlichen Verkehrs spezielle Marketingmassnahmen vorsehen.

Investitionsbeiträge

§ 11. Der Kanton und die Gemeinden können an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Investitionsbeiträge leisten, wobei die Bedingungen für die Ausrichtung der Beiträge im Einzelfall festgelegt werden.

² Investitionsbeiträge aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bleiben vorbehalten.

Bestellung von festen Anlagen und Fahrzeugen

§ 12. Der Kanton und die Gemeinden können feste Anlagen des öffentlichen Verkehrs und Fahrzeuge von sich aus bestellen und finanzieren, soweit Dritte zur Erstellung und Finanzierung der Anlagen oder Fahrzeuge nicht verpflichtet sind. Dabei kann die Bestellung von der Kostenbeteiligung Dritter abhängig gemacht werden.

Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs

§ 13. Der Kanton und die Gemeinden beachten bei Leistungsbestellungen und Investitionen die Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs für behinderte und betagte Menschen.

² Fahrzeuge und öffentlich zugängliche Einrichtungen (Haltestellen, Kommunikationssysteme, Billettautomaten o.ä.) des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs, die umgebaut oder neu beschafft werden, sind für behinderte und betagte Personen selbständig benutzbar auszugestalten, soweit der für sie zu erwartende Nutzen im Verhältnis steht

- a) zum wirtschaftlichen Aufwand;
- b) zum Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit;
- c) zum Anliegen der betrieblichen und technischen Durchführbarkeit.

³ Bei der Interessenabwägung nach Absatz 2 sind ergänzend angebotene spezielle Fahrdienste zu berücksichtigen.

⁴ Zur Beförderung von behinderten und betagten Menschen, deren Bedürfnisse mit im Verhältnis stehenden Massnahmen nicht abgedeckt werden können, fördert der Kanton geeignete Fahrdienste.

⁵ Die Massnahmen sind regional mit den betroffenen Gemeinwesen sowie den Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.

IV. Finanzierung

Globalbudget

§ 14. Auf Basis des ÖV-Programms wird für den Bereich des öffentlichen Verkehrs jährlich ein Globalbudget erstellt, das zur Finanzierung der im Rahmen der Leistungsvereinbarungen bestellten Leistungen dient. Wenn eine finanzielle Verpflichtung mit einer Dauer von mehr als einem Jahr eingegangen werden soll, wird zur Finanzierung der Leistungsvereinbarungen ein entsprechender mehrjähriger Kredit beantragt.

Finanzierung von Investitionen und Investitionsbeiträgen

§ 15. Die Finanzierung von Investitionen und Investitionsbeiträgen erfolgt mit Einzelkrediten entsprechend den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.

V. Organisation

Grosser Rat und Regierungsrat

§ 16. Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrats oder seiner zuständigen Kommission:

- a) über das ÖV-Programm gemäss § 4 Absatz 2
- b) über das Globalbudget und die Kredite gemäss § 14;
- c) unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit des Regierungsrats über die Beteiligung des Kantons an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Tarif- und Verkehrsverbünden (§ 6);
- d) unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit des Regierungsrats über die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen (§ 11) und die Bestellung von festen Anlagen (§ 12).

² Der Regierungsrat beschliesst insbesondere:

- a) über Angebotsveränderungen während der Laufzeit des ÖV-Programms gemäss § 4 Absatz 3;
- b) über die Leistungsvereinbarungen und über eventuelle Rahmenvereinbarungen mit den Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs (§ 5 Absatz 2);
- c) über die Ausschreibungen von Verkehrsleistungen (§ 5 Absatz 3);
- d) über die Genehmigung von Tarifen in den Verbünden, in denen der Kanton Mitglied ist (§ 6);
- e) über die für den Vollzug des Bundesrechts unerlässlichen Vorschriften;
- f) über alle weiteren nicht gemäss Absatz 1 in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallenden Geschäfte.

³ Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz nötigen Ausführungsvorschriften.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 17. Das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bestehende Angebot im regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr wird bis zum Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen weitergeführt.

² Bestehende Förderungsmassnahmen nach bisherigem Recht werden innerhalb von spätestens drei Jahren durch Förderungsmassnahmen nach diesem Gesetz ersetzt.

Schlussbestimmungen

§ 18. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen, falls die Volksinitiative „Für einen behinderten- und betagtegerechten öffentlichen Nah- und Regionalverkehr“ nicht zurückgezogen wird. Wird das Initiativbegehren zurückgezogen, so ist das Gesetz erneut zu publizieren und unterliegt danach dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

I. Rechtsform, Zweck und Aufgaben

Rechtsform

§ 1. Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) sind ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Basel.

² Die BVB sind ein marktorientiertes Unternehmen und werden soweit möglich nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.

Geschäftszweck

§ 2. Die BVB errichten und betreiben Linien des öffentlichen Orts- und Regionalverkehrs.

² Die BVB erstellen, unterhalten und betreiben Bahninfrastruktur und Nebenanlagen.

³ Die BVB erbringen ihre Leistungen im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, anderer Gemeinwesen oder von Dritten.

⁴ Die BVB können Aufgaben an Dritte vergeben, Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, an solchen Beteiligungen erwerben sowie allein oder mit Partnern Tochterunternehmen gründen.

Weitere Aufgaben

§ 3. Die BVB nehmen im Rahmen ihres Geschäftszwecks Wartungs- und Unterhaltsaufgaben an Fahrzeugen und festen Anlagen wahr.

² Die BVB können solche Aufgaben auch für Dritte wahrnehmen. Zudem können sie weitere Nebengeschäfte betreiben, sofern dadurch das Hauptgeschäft sinnvoll ergänzt oder durch Synergien Kosteneinsparungen beziehungsweise Gewinne erzielt werden können. Aufträge für Dritte sind zu mindestens kostendeckenden Bedingungen abzuwickeln.

II. Verhältnis zum Kanton Basel-Stadt

ÖV-Programm

§ 4. Die BVB unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung des ÖV-Programms gemäss § 4 ÖVG und unterbreiten, gestützt auf ihre Marktkennntnisse, dem Kanton entsprechende Vorschläge.

Leistungsvereinbarungen

§ 5. Die von den BVB für den Kanton zu erbringenden Verkehrsleistungen sowie die Leistungen im Bereich Betrieb und Unterhalt von Bahninfrastruktur und Nebenanlagen werden in Leistungsvereinbarungen gemäss § 5 ÖVG festgelegt. Um die mittelfristige Unternehmensplanung der BVB zu ermöglichen, kann der Kanton mit den BVB jeweils mehrjährige Rahmenvereinbarungen abschliessen.

Koordination

§ 6. Die BVB koordinieren ihre Aktivitäten mit den betroffenen kantonalen und kommunalen Amtsstellen, insbesondere bei baulichen Massnahmen.

Mitgliedschaft in Verbänden

§ 7. Die BVB können Mitglied in Verkehrs- oder Tarifverbänden sein.

III. Organe

Organe der BVB

§ 8. Die Organe der BVB sind:

- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsleitung,
- die Revisionsstelle.

Verwaltungsrat

§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Von diesen werden drei durch den Grossen Rat, drei durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.

² Der Verwaltungsrat tagt mindestens vierteljährlich und wird durch die Verwaltungsrats-Präsidentin / den Verwaltungsrats-Präsidenten, die Direktorin / den Direktor oder auf Antrag von drei Mitgliedern einberufen. Die Direktorin / der Direktor sowie die Vizedirektorin / der Vizedirektor nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und zusätzlich mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens BVB. Er und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung.

² Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung;
- b) Festlegung der langfristigen Unternehmensziele;
- c) Festlegung der Organisation sowie Erlass der Geschäftsordnung;
- d) Genehmigung der durch die Direktorin oder den Direktor vorgelegten Grundsätze des Angebotes und des Tarifs;
- e) Wahl der Direktorin oder des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung;

- f) Genehmigung des eventuellen Gesamtarbeitsvertrages und in einem solchen Fall die Festsetzung der Anstellungs- und Entlöhnungsbedingungen der Geschäftsleitungsmitglieder;
- g) Beschluss des Budgets inklusive Investitionen;
- h) Genehmigung von Jahresrechnung, Mehrjahresplanung und Revisionsbericht;
- i) Entscheid über die Verwendung des Jahres-Ergebnisses;
- j) Aufnahme von Darlehen gemäss § 17 Absatz 2;
- k) Festsetzung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- l) Genehmigung von Gründungen von Tochterunternehmungen sowie von Beteiligungen an andern Unternehmungen;
- m) Beauftragung einer mit den Rechnungssystemen im öffentlichen Verkehr vertrauten Revisionsstelle.

Geschäftsleitung

§ 11. Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie maximal sechs weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele, zur Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie zur Einhaltung des genehmigten Budgets.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind der Direktorin oder dem Direktor unterstellt.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der BVB;
- b) Einstellung des Personals;
- c) Vertretung der BVB nach aussen;
- d) Information des Verwaltungsrats über wichtige geschäftliche Angelegenheiten.

⁵ Die Vizedirektorin oder der Vizedirektor unterstützt die Direktorin oder den Direktor in seinen Aufgaben. Sie oder er vertritt sie oder ihn bei Abwesenheit.

Revisionsstelle

§ 12. Zur Beurteilung der ordentlichen Geschäftsführung sowie der Jahresrechnung und der Bilanz wird jährlich eine Revision durchgeführt. Die Revisionsstelle berichtet an den Verwaltungsrat und die kantonale Finanzkontrolle.

Neuer Abs. 2

² Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen. Der Aufsichtsbereich richtet sich nach dem Finanzkontrollgesetz.

IV. Personal

Anstellungsverhältnis

§ 13. Entlöhnung und Anstellungsbedingungen entsprechen den personalrechtlichen Bestimmungen für das baselstädtische Staatspersonal. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Personalkommission Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder von diesen abweichende Regelungen erlassen.

² Im Einvernehmen mit den massgeblichen Personalverbänden kann in Abweichung von Absatz 1 ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Berufliche Vorsorge

§ 14. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die BVB der Pensionskasse des Basler Staatspersonals an. Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten.

² Im Einvernehmen mit den massgeblichen Personalverbänden und dem Regierungsrat können sich die BVB in Abweichung von Absatz 1 einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

V. Finanzen

Dotationskapital

§ 15. Der Kanton stellt den BVB aus dem Verwaltungsvermögen ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.

Bahninfrastruktur

§ 16. Der Kanton finanziert Investitionen über Fr. 300'000 in feste Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt, die Teil der Bahninfrastruktur darstellen (insbesondere Gleisunterbau, Gleisoberbau, Fahrleitungen und Bahnsignalisierungseinrichtungen), in Form von à fonds perdu Krediten gemäss den Kompetenzregelungen des Finanzhaushaltsgesetzes.

Übrige Investitionen und Betrieb

§ 17. Der Kanton finanziert andere Investitionen über Fr. 300'000 sowie allgemeines Betriebskapital, die zum Betrieb rein baselstädtischer Linien sowie von grenzüberschreitenden Linien zum Kanton Basel-Landschaft erforderlich sind, in Form von rückzahlbaren Kontokorrent-Darlehen gemäss den Kompetenzregelungen des Finanzhaushaltsgesetzes. Diese Darlehen werden zu den Durchschnittskosten des Schuldenportefeuilles des Kantons verzinst. Ausnahmsweise kann diese Finanzierung auch in Form von à fonds perdu Krediten erfolgen, wenn die Investitionen volkswirtschaftlich, aber nicht betrieblich, begründet sind.

² Zur Finanzierung von Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks (§ 2) und der in § 3 festgehaltenen weiteren Aufgaben, die nicht unter Absatz 1 fallen, können die BVB auch Darlehen aufnehmen. Der Kanton kann den BVB dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen zur Verfügung stellen.

³ Nicht zur Bahninfrastruktur im Kanton Basel-Stadt gehörende Investitionen können die BVB auch aus eigenen Mitteln finanzieren, wozu der Verwaltungsrat über abschliessende Kompetenz verfügt.

⁴ Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgt aus Verkehrserlösen, Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen sowie weiteren Erlösen.

Vermögen

§ 18. Die BVB verfügen über eigenes Vermögen. Zum Vermögen gehören insbesondere Fahrzeuge, Gleisunterbau, Gleisoberbau, Fahrleitungen, Bahnsignalisierungseinrichtungen, Depots, Garagen, Werkstätten sowie Nebenanlagen.

Rechnungslegung

§ 19. Die Rechnung der BVB wird gemäss der Verordnung des Bundes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen (SR 742.221) geführt. Die BVB streben eine ausgeglichene Rechnung an.

² Die BVB orientieren die Finanzkontrolle sowie den Grossen Rat über den Abschluss der Jahresrechnung.

Verwendung des Jahresergebnisses

§ 20. Das Jahresergebnis steht den BVB zur Verfügung. Es erfolgt keine Ablieferung an den Kanton. Umgekehrt tragen die BVB ein allfälliges Defizit selbst.

Steuerbefreiung

§ 21. Die BVB sind im Kanton Basel-Stadt von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 22. Das Dotationskapital gemäss § 15 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes ist gleich dem in der Bilanz der BVB zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Anlagevermögen.

² Die in der BVB-Bilanz im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes enthaltenen restlichen Passiven sowie die Aktiven werden zu Buchwerten übernommen. Liegenschaften gehen ohne Grund und Boden an die BVB über. Der Kanton gewährt den BVB kostenloses Baurecht für 50 Jahre.

Schlussbestimmungen

§ 23. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend Organisation und Verwaltung der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-Organisationsgesetz) vom 16. Dezember 1971 aufgehoben